

# CLUB CRAP GRIES USSI

## Statuten

### 1. Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Club Crap Gries USSI besteht ein Verein von Gönnern der Union sportiva Schluein Ilanz (USSI) mit Sitz in Schluein (Graubünden).
- 1.2 Der Club Crap Gries USSI bezweckt die ideale und finanzielle Unterstützung des Juniorenwesens und der Aktivmannschaften insbesondere im Leistungsbereich.
- 1.3 Die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel für eigene Zwecke ist möglich und liegt im Ermessen des Vorstandes.

### 2. Mitglieder

- 2.1. Die Mitgliedschaft im Verein Club Crap Gries steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- 2.2. Die Beitrittserklärung erfolgt durch die Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme im Verein wird durch die Generalversammlung beschlossen.
- 2.3. Der Austritt kann nur jährlich auf den 31. August, zwei Monate im Voraus schriftlich erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einbezahlte Beiträge.
- 2.4. Wer sich um den Club Crap Gries USSI verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieser Beschluss wird mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst.
- 2.5. Das Vereinsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

### 3. Beiträge

- 3.1. Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt 500.-- Franken.
- 3.2. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt auf ein Konto im Namen des Vereins.
- 3.3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 31. März zur Zahlung fällig.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind von ordentlichen Beiträgen befreit. Ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3.5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur dessen Vermögen haftbar. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### 4. Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung;  
der Vorstand;  
die Rechnungsrevisoren.
- 4.2. Die Jahresversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt. Die Bekanntgabe von Datum, Zeit und Ort sowie der Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tagen zuvor bekannt zu geben. Die Generalversammlung ist obligatorisch.
- 4.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies verlangt. Einem solchen Gesuch hat der Vorstand innert vier Wochen stattzugeben.
- 4.4. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte: Begrüssung, Appell und Genehmigung der Traktandenliste; Wahl der Stimmzähler; Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung; Abnahme des Jahresberichts; Abnahme des Kassa- und Revisorenberichtes; Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Aufnahme neuer Mitglieder; Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren); Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Ehrungen und Varia.
- 4.5. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- 4.6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.
- 4.7. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 4.8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.9. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) einem Präsidenten;
  - b) einem Kassier;
  - c) einem Aktuar.

Zudem können maximal 2 Beisitzer dazu gewählt werden.

- 4.10. Der Präsident vertritt den Verein gegen Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt jedes Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 4.11. Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Einsatz finanzieller Mittel bis zu einem Betrag von CH-Franken 3'000.--. Höhere einmalige Beiträge benötigen die Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 4.12. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied, welches an der Generalversammlung gewählt wird. Die Rechnungsrevision hat

die Aufgabe, das Finanzwesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Eine Statutenrevision kann nur durch eine Generalversammlung vorgenommen werden.
- 5.2. Zur Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung zuständig, wobei eine Zweidrittelsmehrheit der beiwohnenden Stimmen notwendig ist.
- 5.3. Diese Statuten wurden bei der Gründungsversammlung des Vereins am: 6. November 2019 genehmigt.
- 5.4. Wird der Verein per Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, gehen die eventuell noch vorhandenen finanziellen Mittel in den Besitz der Uniun Sportiva Schluein Ilanz über.

## 6. Besonderes

- 6.1. Alle Vereinsmitglieder erhalten von der USSI ein Saisonabonnement für alle Heimspiele (Meisterschaft, Vorbereitung) aller Mannschaften der USSI.
- 6.2. Alle Vereinsmitglieder werden pro Saison zu einem Heimspiel der ersten Mannschaft mit Apéro und Nachtessen eingeladen.
- 6.3. Der Vorstand des Vereins kann für die Vereinsmitglieder Besuche von Fussballspielen im In- und Ausland organisieren.

7151 Schluein, 6.11.2019

Die Gründungsmitglieder:	Gian Arpagaus	_____
	Eros Bonolini	_____
	David Caduff	_____
	Urs Casutt	_____
	Beat Dermont	_____
	Roman Holderegger	_____
	Simon Lutz	_____
	Bruno Wellinger	_____